Satzung des Vereins Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Kürten-Dürscheid e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein „Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Kürten-Dürscheid e.V.“ nachfolgend „der Verein“ genannt,

mit Sitz in 51515 Kürten-Dürscheid, Gemeinschaftsgrundschule

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Gemeinschaftsgrundschule Kürten Dürscheid – nachfolgend „die Schule“ genannt. Hierzu übt der Verein folgende Tätigkeiten aus:

a) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Geräten für den wissenschaftlichen, den musischen und den sportlichen Unterricht,
b) Förderung von Schulsport, aktiver Pausengestaltung, Schulwanderungen und Studienfahrten
c) Unterstützung der Schulleitung und -pflegschaft in den Beziehungen zum Schulträger und
d) Förderung von bildenden Schulveranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck gemäß §1 der Vereinssatzung zu fördern, und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres, die spätestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand vorliegen muss. Bei Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Vorstand die Beendigung der Mitgliedschaft feststellen und beschließen.

§3 Beitrag

Über die Höhe des Mindestbeitrages pro Jahr entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres einzuzahlen. Mitglieder des Vereins und Freunde der Schule können durch Spenden die Ziele des Vereins wirksam unterstützen. Auf Wunsch wird über die Spende eine Quittung ausgestellt.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus

- der Mitgliederversammlung und
- dem Vorstand, der sich zusammensetzt aus
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden
  - dem Kassierer,
  - dem Leiter der Schule und
  - dem ersten Vorsitzenden der Schulpflegschaft.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die beiden Vorsitzenden des Vereins und sein Kassierer.

Es ist nicht möglich, dass ein Vorstandsmitglied zwei Funktionen innerhalb des Vorstandes ausübt.

§6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder. Sie tritt wenigstens einmal im Jahr nach vorhergehender Einladung durch den Vorsitzenden zusammen.

Sie ist auf schriftlichen Antrag von wenigstens zehn Prozent der Mitglieder jedesmal dann – innerhalb von sechs Wochen – einzuberufen, wenn über einen im Antrag fixierten Punkt beraten und beschlossen werden muss.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

§7 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten, das vom vorher gewählten Schriftführer und dem Sitzungsleiter unterschrieben werden muss.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer, setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest und beschließt über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres legt der Vorstand den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung vor, die von den beiden Rechnungsprüfern kontrolliert werden.

Auf Antrag der Rechnungsprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§9 Wahlen zum Vorstand

Der erste und zweite Vorsitzende sowie der Kassierer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Sie müssen bei ihrer erstmaligen Wahl Eltern von Schülern der Schule sein, oder ihr/e Kind/er muss/müssen im laufenden Geschäftsjahr des Vereins eingeschult werden.

Schulleiter und Vorsitzender der Schulpflegschaft sind jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit Vorstandsmitglieder.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach §5 der Vereinssatzung vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft gemäß §6 Absätze 1-3 der Vereinssatzung die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzung. Ebenso lädt der Vorsitzende zu jeder Vorstandssitzung satzungsgemäß ein. Im Innenverhältnis soll gelten, dass in sämtlichen Finanz- und Geldangelegenheiten, insbesondere bei Zahlungsverfügungen aus dem Bankguthaben des Vereins, nur einer der Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Kassierer tätig werden darf.

Sofern der Kassierer verhindert ist, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam zeichnungsberechtigt. In diesem Falle ist für die Kassenprüfung eine besondere schriftliche Begründung notwendig.

Ausgaben über 2.000,00 Euro müssen auf einer Sitzung des Gesamt-Vorstandes (nach §11) getroffen werden.

§11 Sitzung des Vorstandes

Bei Bedarf – wenigstens jedoch einmal im Geschäftsjahr – trifft der Vorstand auf schriftliche Einladung eines Vorsitzenden nach vorheriger Bekanntgabe der Tagesordnung zusammen.

Die Leitung der Sitzung hat der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Zu den Vorstandssitzungen können Sachkundige in beratender Funktion hinzugezogen werden. Bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ist der Vorstand beschlussfähig. Entscheidungen werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Vorstandsbeschlüsse müssen im Sitzungsprotokoll, das vom vorher gewählten Schriftführer und dem Sitzungsleiter unterschrieben wird, schriftlich niedergelegt werden und innerhalb von zwei Wochen allen Vorstandsmitgliedern vorgelegt werden.

§12 Verwendung von Mitteln des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kürten als Träger der Gemeinschaftsgrundschule Kürten-Dürscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

§14 Aufnahme der Tätigkeit

Der Verein beginnt seine Tätigkeit am 01. Januar 1988.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.11.2019 in den Räumen der Schule, Kirchberg 8, 51515 Kürten in der vorliegenden Form neu gefasst.